

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 24.11.2009
Beratungspunkt	Abwasserbeseitigung - Änderungssatzung
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Aufgrund notwendiger Änderungen im Verfahren und rechtlicher Vorgaben sind Anpassungen einzelner Paragraphen der bestehenden Abwassersatzung erforderlich.

Im Rahmen der Einführung des neuen kaufmännischen Abrechnungsprogrammes IS-U werden zukünftig die Abschläge für die Abwassergebühren in drei anstatt in vier Abschlägen erhoben. Daher ist eine Anpassung des § 46 der Abwassersatzung nötig. Des Weiteren werden zukünftig in § 47 die Abschlagstermine festgeschrieben. Diese sind fixiert auf den 01. April, 01. Juli sowie 01. Oktober eines Jahres.

Der § 41 bedarf dahingehend einer Änderung, dass zukünftig eine Mindestabwassermenge von 20 cbm entfällt, wenn ein geeichter Wasserzähler zur Erfassung der abzusetzenden Abwassermenge eingebaut ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen die abzusetzende Abwassermenge nicht durch Messung mittels Zähler festgestellt wird, kann diese wie bisher pauschal ermittelt werden. Gegenüber den bisherigen Satzungsbestimmungen ist von der pauschal ermittelten Abwasserabsetzung eine Mindestabwassermenge von 20 cbm anzurechnen. Dies bedeutet, dass bei diesen Abwasserabsetzungsanträgen eine Mindestabwassermenge von 20 cbm gebührenpflichtig ist.

14
00
BM

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Änderungssatzung wird zugestimmt.

Beratung: